

worster Andrass, die Regierung habe den Standpunkt entschiedener Neutralität eingenommen. Dieser verhindere die etwaige Forderung einer kriegsführenden Partei, daß die österreichisch-ungarische Regierung eine illegale Presston auf die andere Partei abben solle.

(W. T.)

Graz, 25. Jan. Zimmerman, Herausgeber eines religiösen Blattes, „die Freiheit“, ist wegen seiner politischen Haltung durch Statthalterei-Erlaß aus den österreichischen Staaten ausgewiesen.

Schweiz.

Bern, 26. Jan. Von der Grenze wird berichtet, daß ein französisches Corps in der Stärke von etwa 20,000 Mann von Nussau auf Marche im Ammarsche ist. — Die schweizerische Grenzwache wurde verstärkt.

(W. T.)

England.

London, 27. Jan. Der hier aufgelegte Bertrag der neuen Emission norddeutscher Schatzscheine ist doppelt überzeichnet. — Die Vermählung der Prinzessin Louise mit dem Marquis von Orme soll am 21. März stattfinden.

(W. T.)

Frankreich.

Aus Brüssel vom 26. wird berichtet: Wie der „Progrès de Charleroi“ meldet, wird ein Angriff der Stadt Maubeuge befürchtet. Preußische Cavallerie ist in der Nähe der Stadt, in der große Besitzung herrscht, erschienen; man beobachtigt, den Zugang der Stadt befürchtet unter Wasser zu segeln. — Dem „Etoile belge“ wird gemeldet, daß die Preußen wieder vor Cambrai erschienen sind. Man befürchtet in der Flussung den Wiederbeginn des Bombardements.

(W. T.)

Nachrichten aus Dänemark melden: Falckherbe war am 24. d. hier eingetroffen und hatte eine längere Konferenz mit dem Verteidigungs-Comite. In der Bevölkerung herrscht großer Erregung und Besorgnis wegen der beabsichtigten Überschwemmung. Falckherbe wird demnächst nach Elise begaben. — Nach einer Mitteilung aus Paris vom 23. d. hat die vorläufige Regierung die Bestimmung getroffen, daß die Funktionen des Oberkommandos der Armee und des Präsidiums der nationalen Verteidigung, welche bisher in einer Hand vereinigt waren, getrennt werden; ferner sollen der Titel sowie die Funktionen des Gouverneurs von Paris abgeschafft werden. Vinch ist zum Commandeur en chef der Armeen von Paris ernannt; Troch behält

Wert.

Den 25. Januar, Abends 10 Uhr, entschließt Janst nach langem Leiden unter unvergänglicher Vater, Schwieger- und Großvater, der Rentier

Johann Liedle,

in noch nicht vollendetem 58. Lebensjahr. — Dieses zeigen wir tief betrübt an.

Petershoff, die 25. Januar 1871.

(1839) Th. Kuhn und Frau.

Bekanntmachung.

Bis folge Verfügung vom 26. ist am 27. Januar 1871 in unserem Firmenregister bei No. 260 eingetragen worden, daß die bisher von dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Doelchner zu Danzig geführte Firma

F. W. Doelchner

erloschen ist.

Danzig, 27. Januar 1871.

Kgl. Commerz- und Admiralitäts-

Collegium.

Steindorf.

Nothwendige Substation. Das den Getreide-Aufseher Carl Friederich und Louise geb. Lange-Burrow'schen Gehrten gehörige, in der Vorstadt Langfuhr belegene, im Hypothekenbuch unter No. 5 verzeichnete Grundstück soll

am 16. Februar 1871,

Vormittags 10 Uhr, im Verhandlungszimmer No. 17 im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Zuschlags am 23. Februar 1871,

Vormittags 10 Uhr, ebendieselbst verlautet werden.

Es beträgt der Nutzwert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt werden: 325 Thlr.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenrolle können im Bureau V. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigentum oder anderweitige, zur Wirklichkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Rechte gelten zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden.

Danzig, den 27. Dezember 1870.
Agl. Stadt- und Kreis-Gericht.
Der Substationsrichter. (8618)

Nothwendige Substation. Das den Kaufmann Ernst August Petersen gehörige, in Marienburg belegene, im Hypothekenbuch unter No. 138 verzeichnete Grundstück soll

am 2. März 1871,

Vormittags 11½ Uhr, im hiesigen Gerichtsamt No. 4 im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Zuschlags am 4. März 1871,

Mittags 12 Uhr, ebendieselbst verlautet werden.

Es beträgt der Nutzwert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt werden: 55 Thlr.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenrolle können in unserem Geschäftsstelle Bureau III. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigentum oder anderweitige, zur Wirklichkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Rechte gelten zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden.

Marienburg, den 23. December 1870.

Königl. Kreis-Gericht
Der Substationsrichter. (8583)

Pariser Luftballons mit dem Bildnis Gambetta's empfiehlt à Db. 2½ Igr.

Franz Jantzen,

Hundegasse 38.

seine bisherige Stellung als Mitglied der Regierung bei. Die Regierung hat ferner verfügt, daß alle Clubs während der Belagerung geschlossen werden. Die Anzahl der Kriegsgerichte ist vermehrt. Die Journale „Reveil“ und „Combat“ sind unterdrückt. — Gustav Flourens wird seitens der Polizei verfolgt.

(W. T.)

Mittels Ballon, welcher Paris am 24. d. verlassen hat, sind folgende offizielle Nachrichten eingetroffen: In der verlorenen Nacht wurde das Gefängnis Magas vor einer Anzahl Personen erklungen und Gustav Flourens sowie die übrigen wegen politischer Vergehen ebenfalls in Gewahrsam gehaltenen Personen freigesetzt. Die Auführer begaben sich dann zur Mairie des zwanzigsten Arrondissements, um ebenfalls eine Art von Hauptquartier zu errichten. Sie setzten sich ebenfalls in Besitz von 2000 Nationen Brod und bedeutender Wein-Vorräte. Die Nationalgarde bewirkte die Räumung der Mairie ohne weiteres Blutvergiessen. Um 6½ Uhr Morgens war die Ruhe in Belleville wiederhergestellt, und schon im Uebrigen nichts auf weitere Ruhestörungen hindeutete.

(W. T.)

Zu der Zeit jedoch, wo die Regierung zu einer Berathung im Stadthaus zusammenkam, bedeckte sich der vor dem Gebäude befindliche Platz allmählich mit zahlreichen Gruppen. Eine Abtheilung Nationalgarde, welche angeblich aus 150 Mann bestand, marschierte auf dem Platz auf, und feuerte ohne Weiteres auf die ebenfalls ebenfalls Mobilgarde. Von beiden Seiten entzündete sich ein lebhaftes Feuer. Die Auführer schossen namentlich auf die Fenster des Hotel de ville. Das Einschreiten der Garde Republicains brachte die Aufständischen zum Weichen. 5 Personen sind gestorben, 18 verwundet; außerdem wurden einige 20 Verhaftungen vorgenommen. Seitens des Commandanten der Nationalgarde ist eine Proclamation erschienen, in welcher die Nationalgarde aufgefordert wird, ihrerseits bei der Unterdrückung der Eremiten kräftig mitzuwirken. — Die „Correspondenz Havas“ meldet, daß die Bank von Frankreich der Regierung einen weiteren Vorschuss von 200 Millionen Francs zur Verfügung gestellt hat.

(W. T.)

Der Regierung ist aus Angers vom 25. d. die Meldung zugegangen, daß eine preußische Abtheilung in Stärke von 2000 Mann mit Cavallerie und Artillerie Sablé besetzt hat.

(W. T.)

Der „Méteor“ berichtet aus

Dänischen vom 27. d.: Eine in Cherbourg stattgehabte Volksversammlung beschloß, trotz Gambetta's Ausweisungsdecree den Prinzen Joinville in die demnächst einzuberuhende Constituante zu wählen.

Danzig, 28. Januar.

* Die gestern Morgens fälligen Böge von Königsberg und Berlin, so wie der um 3 Uhr 10 Min. fällige Personenzug sind erst gestern Abends um 6 Uhr eingetroffen.

Nachdem die meisten Gesetze des norddeutschen Bundes jetzt auch Gültigkeit in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem Gesetz über die Wechselsteuer und die Einführung der Währung in den süddeutschen Staaten erhalten haben, ist zugleich eine Verbiebung des Begriffs der in denselben vorliegenden Bezeichnungen „Inland“ und „Ausland“ eingetreten. Ein Erlass des Finanzministers macht darauf aufmerksam, daß dies bei dem